



## **Gegen Empfangsbekanntnis**

Transnet BW GmbH  
z.Hd. Herrn Stefan Zeltner  
Pariser Platz, Osloer Str. 15-17  
70173 Stuttgart

## **Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 1 Satz 6 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke;**

**Aktenzeichen: 608-2015-13c-1/608a**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der Transnet BW GmbH, Pariser Platz, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich  
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Werner Götz, Rainer Joswig und Dr. Rainer  
Pflaum,

- Antragstellerin -

auf Genehmigung ihrer Ausweisungsentscheidungen von Gaskraftwerken als systemre-  
levant gemäß § 13c EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisen-  
bahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen  
Homann,

am 13.11.2015 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT E (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0015, Nettonennleistung 65 MW, betrieben von der EnBW AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart,

als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.

2. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT A (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0016, Nettonennleistung 50 MW, betrieben von der EnBW AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.
3. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT B (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0017, Nettonennleistung 57 MW, betrieben von der EnBW AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.
4. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT C (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0018, Nettonennleistung 81 MW, betrieben von der EnBW AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.
5. Die Ausweisung des Rheinhafen Dampfkraftwerks, Kraftwerksblock RDK 4S, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0514, Nettonennleistung 353 MW, betrieben von der EnBW AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.
6. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Sindelfingen, Kraftwerksblock Sammelschienen-HKW, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA1260, Nettonennleistung 75 MW, betrieben von der Daimler AG, Mercedes Benz Werk Sindelfingen, 71059 Sindelfingen, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.
7. Die Ausweisung der GuD Anlage WVK, Kraftwerksblock GuD Anlage, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0293, Nettonennleistung 60 MW, betrieben von der Solvay Acetow GmbH, Engesserstr. 8, 79108 Freiburg, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 20.11.2015 genehmigt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber und betreibt das Übertragungsnetz in Baden-Württemberg. Mit Schreiben vom 16.08.2013 teilte die Antragstellerin der Bundesnetzagentur mit, dass sie mehrere in ihrer Regelzone gelegene Gaskraftwerke für die Dauer von 24 Monaten als systemrelevant ausgewiesen habe. Zugleich beantragte sie die Genehmigung dieser Ausweisungen. Mit Bescheid vom 18.11.2013 entschied die Bundesnetzagentur, dass der Antrag auf Genehmigung der Ausweisungen von Gaskraftwerken als systemrelevant, jeweils bezogen auf die Gesamtleistung der ausgewiesenen Kraftwerksblöcke, für die Dauer von 24 Monaten mit Ausnahme eines der im Antrag aufgelisteten Gaskraftwerke, das hier nicht entscheidungserheblich ist, genehmigt wird. Die Entscheidung wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom selben Tage übersandt und am 19.11.2013 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.06.2015, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 30.06.2015, stellte die Antragstellerin einen „Antrag auf eine Verlängerung der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke in ihrer Regelzone um weitere 24 Monate“ hinsichtlich der mit o.g. Bescheid vom 18.11.2013 als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen:

Kraftwerksname	Blockname	Nettonennleistung in MW	Kraftwerksnummer der Bundesnetza- gentur	Standortadresse	Adresse des Kraftwerksbetreibers
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT E (solo)	65	BNA0015	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT A (Solo)	50	BNA0016	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT B	57	BNA0017	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Alt- bach/Deizisau	ALT GT C	81	BNA0018	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart

Rheinhafen-Dampfkraftwerk	RDK 4S	353	BNA0514	EnBW AG Fettweisstraße 42 76189 Karlsruhe	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Sindelfingen	Sammelschienen-HKW	75	BNA1260	Daimler AG Mercedes-Benz Werk Sindelfingen 71059 Sindelfingen	Daimler AG Mercedes-Benz Werk Sindelfingen 71059 Sindelfingen
GuD Anlage WVK	GuD Anlage	60	BNA0293	Solvay Acetow GmbH Engesserstrasse 8 79108 Freiburg	Solvay Acetow GmbH Engesserstrasse 8 79108 Freiburg

Die Bundesnetzagentur leitete auf den Antrag vom 26.06.2015 hin das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Mit E-Mail-Schreiben vom 23.07.2015 übersandte die Bundesnetzagentur der Antragstellerin einen Fragenkatalog, der Aufschluss darüber geben sollte, ob die im Antrag aufgeführten Industrie-Gaskraftwerke der Daimler AG und der Solvay Acetow GmbH tatsächlich systemrelevant sind, weil sich deren Systemrelevanz aus der Antragsbegründung nicht hinreichend schlüssig ergeben hatte. Mit Anhörungsschreiben vom 29.07.2015 räumte die Bundesnetzagentur zudem den betroffenen Kraftwerksbetreibern EnBW AG, Daimler AG sowie der Solvay Acetow GmbH die Möglichkeit ein, bis zum 17.08.2015 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 18.08.2015, per E-Mail bei der Bundesnetzagentur eingegangen an eben diesem Tage, beantwortete die Antragstellerin die von der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Fragen gemeinschaftlich mit zwei weiteren Übertragungsnetzbetreibern, denen der Fragenkatalog ebenfalls übersandt worden war. Eine Antwort auf das Anhörungsschreiben vom 29.07.2015 durch die von der Genehmigungsentscheidung betroffenen Kraftwerksbetreiber erfolgte hingegen nicht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich eines möglichen Eintritts der Genehmigungsfiktion nach § 13c Abs. 1 S. 8 EnWG stimmte die Antragstellerin mit E-Mail vom 29.09.2015 formal einer Verlängerung der Entscheidungsfrist bis zum 17.11.2015 zu.

Die Antragstellerin begründet die Systemrelevanz der Gaskraftwerke Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT E (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0015; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT A (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0016; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT B (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0017; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT

C (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0018; Rheinhafen Dampfkraftwerks, Kraftwerksblock RDK 4S, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0514; sowie GuD Anlage WVK, Kraftwerksblock GuD Anlage, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0293 damit, dass diese im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht für den Redispatch-Einsatz herangezogen werden könnten. Eine Heranziehung sei aber in bestimmten kritischen Netznutzungsfällen zwingend erforderlich, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten.

Die Systemrelevanz der Gaskraftwerke Heizkraftwerk Sindelfingen, Sammelschienen HKW, Kraftwerksnummer BNA1260 mit Standort in Sindelfingen sowie der GuD Anlage WVK, GuD Anlage, Kraftwerksnummer BNA0293 mit Standort in Freiburg begründet die Antragstellerin neben deren Redispatch-Potential im Wesentlichen damit, dass eine Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen dazu führen würde, dass sich die vertikale Netzlast im Umfang deren Erzeugungsleistung erhöhen und hierdurch erhebliche negative Wirkungen im Netz hervorgerufen werden könnten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Den Anträgen der Antragstellerin ist statt zu geben. Die Anträge sind zulässig. Sie sind auch begründet, denn die bezeichneten Anlagen sind für den beantragten Zeitraum systemrelevant.

### A. Einführung

Gemäß § 13c Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG muss die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist. Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbe-

treiber und die Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13c Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13c Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13c Abs. 1 und 2 EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Antrag**

Im wohlverstandenen Interesse der Antragstellerin ist deren Schreiben vom 26.06.2015 dahingehend auszulegen, dass sie die erneute Ausweisung der genannten Anlagen als systemrelevant für die Dauer von 24 Monaten beabsichtigt, sobald die Systemrelevanzausweisungsgenehmigung vom 18.11.2013 abläuft. Sie beantragt mithin bei verständiger Würdigung des Antrags, ihre Ausweisungsentscheidung der betroffenen Anlagen als systemrelevant i.S.d. § 13c EnWG ab dem 20.11.2015 zu genehmigen. Eine „Verlängerung der Ausweisung“ durch die Bundesnetzagentur, die die Antragstellerin wörtlich begehrt, ist nicht möglich. § 13c Abs. 1 S. 3 EnWG legt fest, dass die Ausweisung als systemrelevant durch den Übertragungsnetzbetreiber getroffen und sodann von der Bundesnetzagentur genehmigt wird. Die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers, die es zu genehmigen gilt, ist auf maximal 24 Monate beschränkt. Eine Verlängerungsoption ist dabei nicht vorgesehen. Indes folgt aus dem Wortlaut der Norm, dass die Ausweisung „jeweils“ höchstens für eine Dauer 24 Monaten erfolgen kann zugleich, dass eine erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums durchaus zulässig ist, wenn

eine Prüfung ergibt, dass auch über den genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage gegeben ist. Die Antragstellerin intendierte offensichtlich, die neuerliche Systemrelevanzausweisung für eine Dauer von 24 Monaten zeitlich dann vorzunehmen, wenn die bisher genehmigte Ausweisung endet. Die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 18.11.2013 gilt aufgrund § 73 Abs. 1 EnWG erst mit ihrer Zustellung am 19.11.2013 als ordnungsgemäß bekannt gegeben. Gemäß § 31 Abs. 2, Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB enden die auf 24 Monate begrenzten, am 18.11.2013 genehmigten Systemrelevanzausweisungen daher mit Ablauf des 19.11.2015.

### **C. Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit**

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind genehmigungsbedürftig und genehmigungsfähig. Nach § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG hat die Bundesnetzagentur die Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

#### **1. Einführung zur Systemrelevanz von Gaskraftwerken**

Einschränkungen bei der Gasversorgung von ausschließlich mit Gas zu befeuernden Anlagen haben zur Folge, dass diese nur noch im Teillastbetrieb oder – abhängig vom Ausmaß der Versorgungseinschränkung - gar nicht mehr betrieben werden können. Die Ausweisung eines Gaskraftwerkes als systemrelevant setzt voraus, dass eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Nach § 13 Abs. 3 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

##### **a) (n-1)-Standard**

Ein sicheres und zuverlässiges Elektrizitätsversorgungsnetz ist nach international anerkannten Sicherheitsstandards dann gegeben, wenn das Netz unter Einhaltung des so genannten (n-1)-Standards betrieben werden kann.<sup>1</sup> Umgekehrt ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems mithin

---

<sup>1</sup> Zur Definition des (n-1)-Sicherheitsstandards siehe ENTSO-E Operation Handbook, Policy 3.

dann beeinträchtigt, wenn ein Betriebszustand vorliegt, in dem etwa das Übertragungsnetz aufgrund des Ausfalls eines Betriebsmittels auf Übertragungsnetzebene nicht mehr unter Einhaltung des (n-1)-Standards betrieben werden kann. Unter diesen Umständen ist die Sicherheit des Übertragungsnetzes in solchem Maße reduziert, dass eine weitere Beeinträchtigung der Netzinfrastruktur zur Abschaltung einzelner Leitungstrassen bis hin zu unkontrolliert kaskadierenden Leitungsabschaltungen mit entsprechend großräumigen, gar länderübergreifenden Stromausfällen führen kann.

#### **b) Konventionelle Gaskraftwerke und Kraftwerke zur Eigenversorgung („Industriekraftwerke“)**

Die Systemrelevanz von Gaskraftwerken im Rahmen des § 13c EnWG kann unterschiedlich begründet sein. Bei konventionellen Gaskraftwerken im Marktbetrieb, bei Reservekraftwerken sowie bei Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung von Produktionsstätten (im Folgenden: „Industriekraftwerke“), die für den Redispatch-Einsatz geeignet sind, kann sich eine Systemrelevanz für das Übertragungsnetz daraus ergeben, dass ein solches Kraftwerk dem Übertragungsnetzbetreiber im bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall unverzichtbar als Redispatch-Potential zur Verfügung stehen muss.

Bei Erzeugungsanlagen zur Eigenversorgung von Produktionsstätten, die sich nicht für den Redispatch-Einsatz eignen, kann sich eine Systemrelevanz daraus ergeben, dass im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Gaskraftwerks infolge Brennstoffmangel zu besorgen ist, dass sich die vertikale Netzlast der Regelzone erhöht.<sup>2</sup> Dabei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Nichtverfügbarkeit des Industriekraftwerks infolge einer Gasmangelsituation dazu führt, dass eine – ggf. auch nur kurzfristige – Entnahme in Höhe der Erzeugungsleistung aus dem öffentlichen Stromnetz erfolgt, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast könnte dabei – unter anderem abhängig von der Lage der Produktionsstätte - durch den Anstieg von Lastflüssen erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten.

## **2. Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Gaskraftwerke**

Die in § 13c Abs.1 S. 1 EnWG geregelten Voraussetzungen für eine Bejahung der Systemrelevanz liegen vor, da Einschränkungen bei der Gasversorgung der vorbezeichne-

<sup>2</sup> Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zu den Netzen der niedrigeren Ebenen oder zu direkt angeschlossenen Verbrauchern.



ten Anlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

**a) Nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung der konventionellen Gaskraftwerke**

Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung der Kraftwerke Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT E (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0015; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT A (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0016; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT B (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0017; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT C (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0018; Rheinhafen Dampfkraftwerks, Kraftwerksblock RDK 4S, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0514; sowie GuD Anlage WVK, Kraftwerksblock GuD Anlage, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0293 ergibt sich daraus, dass es sich bei den Anlagen um Kraftwerke mit einer Nettonennleistung von jeweils mindestens 50 Megawatt (MW) handelt, die durch ihre Einspeisung zur Entlastung überlasteter Leitungsabschnitte beitragen und hierdurch eine drohende Beeinträchtigung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs verhindern können. Infolge der Nichtverfügbarkeit einer der vorbezeichneten Anlagen würde sich indes die verfügbare Gesamtleistung aus konventionellen Erzeugungsanlagen für die Antragstellerin reduzieren. Ein bestimmtes Mindestmaß an verfügbarer, gesicherter Erzeugungsleistung muss den Übertragungsnetzbetreibern in bestimmten Situationen aber zur Verfügung stehen, damit die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung gewährleistet werden kann. Die Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die Antragstellerin, haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmte netzkritische Szenarien definiert. Eines dieser Szenarien ist die von der Antragstellerin in Bezug genommene „Starkwind-Starklast-Situation“ (siehe Antrag S. 3). Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Last in Deutschland und im europäischen Ausland bei einer sehr hohen Windenergieeinspeisung und gleichzeitig keiner bzw. sehr geringer Einspeisung aus Photovoltaik-Anlagen aus. Solange das Übertragungsnetz vor allem auf den Nord-Süd-Verbindungen noch nicht vollständig ausgebaut ist, be-

steht ein erhebliches Gefahrenpotenzial für den (n-1)-sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes in Zeiten, in denen insbesondere starker Wind herrscht (hohe Erzeugung aus Windenergieanlagen) und hohe Last besteht sowie große Stromexporte in Richtung Österreich durchgeführt werden. Denn dann wirken Lastflüsse auf einen Leitungsabschnitt des Elektrizitätsversorgungsnetzes, der technisch über eine zu geringe Leitungskapazität verfügt, um die auftretenden Lastflüsse ohne unzulässige Materialbeanspruchung zu transportieren. Um in diesem Fall die thermische Überlastung des betroffenen Leitungsteils und sich hieran möglicherweise anschließende Beschädigungen oder Zerstörungen des betroffenen Betriebsmittels zu verhindern, wird dieses bei der Überschreitung bestimmter technischer Grenzwerte automatisch abgeschaltet. Jede weitere Beeinträchtigung des Übertragungsnetzes, etwa ein weiterer Leitungsausfall, kann dann zu den geschilderten Folgen wie zum Beispiel einem großräumigen Stromausfall führen. Damit eine derart kritische Netzbelastung gar nicht erst entsteht, ergreift der Übertragungsnetzbetreiber eine sog. Redispatch-Maßnahme, bei der er die Kraftwerkseinspeisung auf der einen Seite der belasteten Leitung erhöht und gleichzeitig auf der anderen Seite absenkt. Hierdurch lässt sich der auf die Leitung wirkende Lastfluss soweit reduzieren, dass eine unzulässige Belastung der betroffenen Leitung verhindert wird. Bezogen auf die zeitweise auftretenden Netzbelastungen im deutschen Übertragungsnetz, die üblicher Weise in der Flussrichtung von Norddeutschland nach Süddeutschland bestehen, bedarf es in den typischen Fällen im Norden der Absenkung der Kraftwerksleistung und im Süden der Leistungserhöhung. Um drohende oder bestehende Netzüberlastungen effektiv zu beseitigen, ist es mithin notwendig, dass südlich der überlasteten Leitung in ausreichendem Umfang freie Erzeugungsleistungen zur Einspeisung bereit stehen. Hinsichtlich der Betriebsbereitschaft von Kraftwerken ist die Brennstoffversorgung einschließlich der hier verfahrensgegenständlichen Gasversorgung von zentraler Bedeutung. In einer Netzsituation, in welcher der Redispatchbedarf zur Beherrschung der Nord-Süd-Transporte größer ist, als das südlich der überlasteten Leitungen verfügbare Redispatchpotential, kann demnach von einer nicht unerheblichen Gefährdung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs ausgegangen werden. Eine Leitungsbelastung in Nord-Süd-Richtung besteht derzeit insbesondere weiterhin für die Leitungen „Mittelrheintrasse“ und „Remptendorf-Redwitz“.

Würden die hier genannten marktbasieren Kraftwerke der Antragstellerin infolge einer Gasunterbrechung nicht für den Redispatch-Einsatz zur Verfügung stehen, könnte die Antragstellerin allenfalls versuchen, zusätzliche Erzeugungskapazitäten im Ausland für den Redispatch-Einsatz zu gewinnen. Hintergrund ist dabei der folgende: Sind gesicherte, marktbasierende Kraftwerkskapazitäten zur Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, so beschafft die Antragstellerin die zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems erforderlichen Kapazitäten aus vorhandenen, derzeit nicht im regulären Betrieb aktiven, aber jederzeit reaktivierbaren Kraftwerken (sog. „Netzreservekraftwerke“). Diese Netzreservekraftwerke werden grundsätzlich außerhalb des Energiemarktes zum Redispatch eingesetzt. Nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung erstellen die Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die Antragstellerin, jährlich eine Systemanalyse zur Ermittlung des zukünftig erforderlichen Reservebedarfs. Die Bundesnetzagentur überprüft diese Systemanalyse und stellt gegebenenfalls einen Reservebedarf in bestimmter Höhe fest.

Die Systemanalysen für die hier relevanten Zeiträume haben einen Reservekraftwerksbedarf ergeben, der sich zwischen 6.600 und 7.800 MW bewegt. So hat die Bundesnetzagentur für den Winter 2015/2016 einen Reservekraftwerksbedarf in Höhe von 6.700 MW bis 7.800 MW und für das Jahr 2016/2017 in Höhe von 6.600 bis 7.700 MW festgestellt (vgl. Bundesnetzagentur, „Bericht Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2015/2016 sowie die Jahre 2016/2017 und 2019/2020“ vom 30. April 2015). Für das Jahr 2017/2018 wurde ein Reservekraftwerksbedarf in Höhe von 7000 MW festgestellt (vgl. Bundesnetzagentur „Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2014/2015 sowie die Jahre 2015/2016 und 2017/2018“ vom 2. Mai 2014). Dieser Reservebedarf kann derzeit nicht mit nationalen Kraftwerksreserven gedeckt werden. Vielmehr ist es erforderlich, ergänzend Kapazitäten ausländischer Reservekraftwerke zu kontrahieren. Der Ausfall von den o.g., in Süddeutschland gelegenen Gaskraftwerken aufgrund unterbrochener Brennstoffversorgung würde das Defizit und somit den Bedarf an Reservekraftwerken – insbesondere auch eine Deckung des Bedarfs unter Einsatz ausländischer Reservekraftwerke – erhöhen.

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Versorgungssicherheit im EnWG und in der Reservekraftwerksverordnung indes gerade so konzipiert, dass zunächst

sämtliche zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Inland gesetzlich abgesichert gebunden werden können und sollen. Erst wenn hiernach noch ein Delta zwischen den so gesicherten Kapazitäten und dem tatsächlichen Bedarf besteht, wird gemäß § 5 Abs. 3 ResKV der Bedarf durch Abschluss mit Verträgen mit Betreibern von ausländischen Anlagen gedeckt. Nach der gesetzlichen Konzeption beschaffen mithin die Übertragungsnetzbetreiber Redispatch-Leistung aus dem Ausland nur in dem Umfang, in dem die verfügbare innerdeutsche Redispatch-Leistung nicht ausreicht, um den Gesamtbedarf zu decken, der zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Grund hierfür ist, dass aus Vorsorgegesichtspunkten vorrangig deutsche Anlagen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit heranzuziehen sind, da diese dem rechtlichen Zugriff des Übertragungsnetzbetreibers (§ 13 EnWG) bzw. der Bundesnetzagentur unterliegen, wohingegen der Zugriff auf Anlagen im Ausland zum Redispatch stets die freiwillige Mitwirkung ausländischer Kraftwerksbetreiber, Netzbetreiber und staatlicher Stellen (einschließlich Regulierungsbehörden) auf vertraglicher Basis voraussetzt. Dies ist unter Wertungsgesichtspunkten die weniger verlässliche Alternative. Weitere mit ausländischen Erzeugungskapazitäten verbundene Unsicherheiten folgen daraus, dass der Transport der Leistung im Einsatzfall über engpassbehaftete Grenzen zu erfolgen hat. Insoweit ist es erforderlich, dass im Bedarfsfall Grenzkuppelkapazität beschafft wird.

Aus alledem folgt, dass solange und soweit es überhaupt noch der Beschaffung ausländischer Reservekraftwerke bedarf, im Regelfall davon auszugehen ist, dass alle in Süddeutschland gelegenen Kraftwerke, die zum Redispatch-Einsatz geeignet sind, systemrelevant sind.

**b) Nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung der verfahrensgegenständlichen Industriegaskraftwerke**

Die Systemrelevanz der Gaskraftwerke Heizkraftwerk Sindelfingen, Sammelschienen HKW, Kraftwerksnummer BNA1260 mit Standort in Sindelfingen sowie der GuD Anlage WVK, GuD Anlage, Kraftwerksnummer BNA0293 mit Standort in Freiburg ergibt sich daraus, dass sich im Falle einer Gasmangelsituation die vertikale Netzlast potentiell in Höhe der jeweiligen Erzeugungsleistung erhöht und hieraus resultierend negative Auswirkungen für das Elektrizitätsversorgungssystem zu befürchten sind.

Dabei kommt es zur Beurteilung der Systemrelevanz der betreffenden Anlage nicht darauf an, ob im Normalbetrieb eine Entnahme von Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung erfolgt. Vielmehr wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Nichtverfügbarkeit einer zur Eigenversorgung von Produktionsstätten betriebenen Anlage aufgrund eines Ausfalls der Gaszufuhr dazu führen würde, dass eine Entnahme in Höhe der Erzeugungsleistung aus dem öffentlichen Stromnetz erfolgt, um den Ausfall der Eigenerzeugung zu kompensieren. Selbst wenn aufgrund der Eigenarten der Produktionsstätte eine dauerhafte Kompensation des Ausfalls der Industrieanlage durch den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nicht möglich wäre (etwa, weil der für die Produktion ebenfalls benötigte Dampf nur in dem ausgefallenen Kraftwerk auf dem Produktionsgelände erzeugt werden kann), könnte bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast – z.B. durch einen Strombezug zum Herunterfahren des Produktionsprozesses – erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten. Das gleiche gilt im Falle einer gedrosselten Gaszufuhr, bei der jedenfalls eine teilweise Kompensation durch Strombezug aus dem öffentlichen Netz erfolgen würde. Grund dafür ist, dass die zusätzliche Last durch andere Erzeugungseinheiten gedeckt und über bereits hoch belastete Netzelemente transportiert werden müsste, was gegebenenfalls wiederum weitere Redispatch-Maßnahmen erforderlich macht. Solche Erzeugungseinheiten sind aber gerade in einer Gasmangelsituation nicht ohne weiteres verfügbar. Vielmehr würde die Annahme einer Nichtverfügbarkeit der Anlage auch hier wiederum zu einem erhöhten Reservebedarf führen.

Darüber hinaus besteht aufgrund der engpassbehafteten Leitungen Mittelrheintrasse und Remptenfort-Redwitz nach wie vor in Süddeutschland erheblicher Bedarf an Kraftwerkskapazität zum Redispatch-Einsatz. Zur Sicherung dieses Redispatch-Potentials sind grundsätzlich auch die o.g., in Süddeutschland gelegenen Industriekraftwerke geeignet und ihre Sicherung nach § 13c EnWG mithin erforderlich.

### **c) Eintrittswahrscheinlichkeit**

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der vorgeannten Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gas-

versorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr (n-1)-sicheren Netzbetriebs eintreten können gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des befürchteten Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13c Abs.1 S. 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund von Brennstoffmangel zu einer Gefährdung oder Störung des (n-1)-sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Endverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten. Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

#### **d) Umfang der Ausweisungsentscheidungen**

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13c Abs. 1 Satz 2 ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwen-

den; der längste Zeitraum, für den eine Ausweisung jeweils zulässig ist, beträgt jeweils 24 Monate. Vorliegend ist es erforderlich, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der jeweiligen Kraftwerke zu erstrecken. Ebenso ist es auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich, die Ausweisungen auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 24 Monaten beginnend ab dem 20.11.2015 zu erstrecken. Angesichts des bereits bestehenden Defizits an gesicherter Erzeugungleistung in Deutschland für den Redispatch-Einsatz kommt eine Begrenzung der Ausweisung auf einzelne Kraftwerkblöcke an einem Kraftwerkstandort oder die Begrenzung der Systemrelevanz auf eine bestimmte Teilleistung eines Kraftwerkblocks nicht in Betracht. Der Bedarf an Reservekapazitäten ist bereits unter Annahme der Verfügbarkeit der hier genannten Kraftwerke ganz erheblich und kann nur unter Einsatz ausländischer Reservekraftwerke gedeckt werden. Die Ausweisung der Systemrelevanz für die Dauer von 24 Monaten rechtfertigt sich damit, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Transport- und Leitungsengpässe auch noch in den kommenden zwei Jahren fortbestehen wird, wie die Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber für die entsprechende Zeiträume belegen.

#### **D) Rechtsfolge**

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13c Abs.1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13c Abs. 1 S. 6 EnWG die Genehmigung der Ausweisung zu erteilen; die Entscheidung ist gebunden und steht nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre

Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.11.2015

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)



Absender:  
(Stempel)

An die  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat 608  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Empfangsbekanntnis**

Bitte ergänzen und **SOFORT** zurücksenden!

über die Zustellung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 5 Absatz 4 VwZG) folgenden  
Schriftstückes:

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 1 Satz 6 EnWG  
über systemrelevante Gaskraftwerke**

Aktenzeichen  
608-2015-13c-1

Datum  
13.11.2015

Anlagen  
keine

Vorstehendes Schriftstück habe ich empfangen am:

---

(Datum)

---

(Unterschrift des Empfängers)